

§ 1 Name des Vereins

- 1) Der im Jahre 1895 gegründete Verein führt den Namen „ Sport-Club Stiftberg e. V. „ und hat seinen Sitz in Herford.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 21199 beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports von Kindern und Erwachsenen.
- 2) Der Verein bietet hierzu geordnete Sport-, Spiel- und Übungskurse an, die von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Helfern durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
- 3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Antrag mittels einer Eintrittserklärung.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch mehrheitlichen Beschluß.
- 3) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder haften für die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge.
- 4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht ebenfalls nicht.
- 5) Jugentliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das volljährige Mitglied ist dann schriftlich auf das Ende der Haftung durch den gesetzlichen Vertreter und auf die eigene Beitragsschuld hinzuweisen.
- 6) Der Verein ist Mitglied beim Kreissportbund Herford, Stadt Sport Verband Herford und Westdeutschen Volleyball Verband und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Institutionen.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Beiträge der Mitglieder werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Gebühren oder Umlagen für besondere Leistungen oder Veranstaltungen des Vereins sind per Überweisung zu begleichen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Entziehung der Mitgliedschaft kann gefasst werden, wenn nach der Zustellung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied darin die Entziehung der Mitgliedschaft angekündigt worden ist.
Der Beschluss wird dem Mitglied per Brief zugestellt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Beschluss muss hierbei einstimmig erfolgen.
- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Angabe von Gründen zu übersenden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und kann sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen beteiligen, sowie in jedes Vereinsorgan und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- 2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere

die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 3) Minderjährige Kinder zwischen dem 7. und vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 4) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 9 Haftung des Vereins

- 1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt werden.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.
- 2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:
 - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen
 - d) Berichte der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, soweit deren Amtsperiode abgelaufen ist.
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der geschäftsführende Vorstand mindestens 14 Tage vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Mail oder Brief) alle stimmberechtigten Mitglieder einladen.
- 5) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind 8 Tage vorher einzureichen.
- 6) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

- 7) Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch geheime Zettelwahl.

§ 12 Versammlungsordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 2) Während der Entlastung des Gesamtvorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.
- 3) Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- 4) Der Vorsitzende hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung die erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung oder Verwarnung, Ausweisung aus dem Versammlungsraum und Aufhebung der Versammlung.
- 5) Bei vorliegenden Anträgen wird zunächst über den weitgehendsten Antrag abgestimmt. Danach erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
- 6) Über den Verlauf jeder Versammlung und über die Beschlüsse ist zeitnah ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Gesamt-Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Hauptkassierer
 - d) Dem Jugendwart
 - e) Dem Schriftführer
 - f) Dem Presse- und Werbewart
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Hauptkassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang; danach entscheidet dann das Los.
Der Gesamtvorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt über die Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so beauftragt der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der/die Ausgeschiedene Mitglied des geschäftsführenden Vorstands war.

Die Wahrnehmung des Amtes durch ein anderes Mitglied ist unabhängig von bereits bestehenden Ämtern und kann zusätzlich übernommen werden, mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstands.

- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungen und andere Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- 5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Vorstandsmitglieder sowie aller Organe und Abteilungen wird durch den Vorstand in Anordnungen festgelegt.
- 7) Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragt.
- 8) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt. Anträge können vor und während der Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- 9) In der Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb von 1 Woche nach Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden den Teilnehmern und Mitgliedern des Gesamtvorstands zu übermitteln ist.

§ 14 Der Ältestenrat

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre den Ältestenrat, der aus 5 Mitgliedern besteht, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrats müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 3) Der Ältestenrat bearbeitet die Einsprüche im Ausschlussverfahren sowie auf Antrag die Schlichtung von Unstimmigkeiten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Ältestenrates erforderlich. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.

§ 15 Die Kassenprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter. Diese müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands oder des geschäftsführenden Vorstands sein.
- 2) Die Hauptprüfung der Kasse erfolgt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen.
- 3) Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Kassenordnung.

§ 16 Auflösung, Namensänderung, Änderung des Zwecks des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.
Zu einem Beschluss über die unter Nummer 1) genannten Punkte ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann danach unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen eine zweite außerordentliche Versammlung einberufen werden, die unter Bekanntgabe auf diese Möglichkeit auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Verleihung von Ehrungen

- 1) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste:
 - a. Ehrenmitglieder ernennen
 - b. Die Vereinsnadel verleihen
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- 3) Für langjährige, treue Mitgliedschaft kann die Vereinsnadel je nach Zugehörigkeit in Gold und Silber verliehen werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 18 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nicht § 16 weitere Erfordernisse stellt.

Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.02.2018..... beschlossen.
Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Herford, den 09.02.2018.....

Unterschriften geschäftsführender Vorstand



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Hauptkassierer